

Ortsrecht der Gemeinde Blaichach



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Satzung

über die Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Blaichach

§ 1 Straßennamen

Die Namen von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Hausnummern

(1)

Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Nummern (Hausnummern) durch die Gemeinde festgelegt. Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich von der Ortsmitte her, und zwar so, daß an der rechten Straßenseite die geraden und linksseitig die ungeraden Hausnummern laufen.

(2)

Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.

(3)

Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude eine Hausnummer. Größere Wohnblocks mit mehreren Eingängen erhalten für jeden Eingang eine eigene Hausnummer. In besonders gelagerten Fällen können auch für andere Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude sowie sonstige Bauwerke geringfügiger Art erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(4)

Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 3 Vorläufige Hausnummern

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

§ 4 Zeitpunkt der Zuteilung

(1)

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau

fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grunde schon vorher. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

(2)

Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind bei der Gemeinde zu stellen.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhalten und Erneuerung der Straßen- und Hausnummern-Schilder

(1)

Die aus Anlaß einer Neuordnung der Hausnummerierung notwendige Erstbeschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten hierfür hat der jeweilige Grundstücks- oder Hausbesitzer bzw. der Eigentümer zu tragen.

(2)

Im Übrigen haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art die Hausnummernschilder einschließlich notwendiger Hinweisschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

(3)

Die Eigentümer und Besitzer von Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder und der Hinweisschilder für rückliegende Grundstücke zu dulden.

§ 6

Art und Anbringung der Hausnummernschilder

(1)

Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite in einer Höhe von 2,5 m bis 3 m anzubringen und zwar in der Regel unmittelbar rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes; bei Grundstücken mit Vorgärten an der rechten Seite des Vorgarteneinganges, auf Verlangen der Gemeinde außerdem am Gebäude selbst.

(2)

Befinden sich auf dem Grundstück nur Rückgebäude oder solche Rück- oder Seitengebäude, denen eine Hausnummer zugeteilt wurde, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem auf der Grundstücksgrenze zur Straße neben dem Eingang anzubringen.

§ 7

Ausführung der Hausnummernschilder

(1)

Die Hausnummernschilder müssen die von der Gemeinde bestimmte Größe und Beschaffenheit mit Namen der Straße und Hausnummer haben. Irgendwelche Zusätze, insbesondere Werbevermerke dürfen damit nicht verbunden werden.

(2)

In Stein gehauene Hausnummern können zugelassen werden, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Gebäudes in Einklang steht.

(3)

Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können entsprechende Emailleschilder oder transparente Glasschilder verwendet werden.

(4)

Die Sichtbarkeit der Hausnummernschilder darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder usw. nicht behindert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonthofen in Kraft.

Blaichach, den 2. Dezember 1966

Läufle

1. Bürgermeister